



Newsletter Februar 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

in dieser Ausgabe des Newsletters erwartet Sie eine Besprechung einer Entscheidung des Finanzgerichts zum Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs bei einem Bondstripping-Modell im Betriebsvermögen. Außerdem informieren wir Sie über weitere Entscheidungen und Personalnachrichten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Gestaltungsmisbrauch beim Bondstripping im Betriebsvermögen

Der 2. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob ein Gestaltungsmisbrauch nach § 42 AO bei einem sog. Bondstripping-Modell unter Einschaltung einer KGaA als Anteilseignerin an einer luxemburgischen Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) anzunehmen war.

Der Kläger war einziger Kommanditist einer GmbH & Co. KG (nachfolgend: "KG") und alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (ebenfalls Klägerin im Verfahren). Im Streitjahr erzielte er einen hohen Gewinn nach § 17 EStG, den er möglichst gering besteuern wollte. Zur Umsetzung einer steuerlich motivierten Gestaltung beteiligte sich der Kläger unmittelbar und mittelbar an mehreren Gesellschaften, wobei ein Teil der Gesellschaften neu gegründet wurde, mitunter an einer KGaA für eine Investition in einen luxemburgischen Fonds. Die KG war einzige persönlich haftende Gesellschafterin dieser KGaA, der Kläger war ihr alleiniger Kommanditaktionär. Die KGaA war wiederum einzige Anlegerin einer in Luxemburg gegründeten SICAV. Die SICAV erwarb im Streitjahr mehrere deutsche langjährige Bundesanleihen, die sie im Wege des sog. Bondstripings in Anleihenmäntel und Zinsscheine trennte. Die abgetrennten Zinsscheine veräußerte sie. Den Veräußerungserlös schüttete sie an die KGaA aus, welche diese an die KG weiterleitete. In der Handelsbilanz schrieb die KGaA ihre Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert ab. In 2012 brachte der Kläger 99 % seines Kommanditanteils mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2011 in die Komplementär-GmbH der KG zum gemeinen Wert ein.

Im Gewinnfeststellungsbescheid der KG wurden zunächst erklärungsgemäß nach DBA steuerfreie Einkünfte festgestellt. Der Verlust aus der Einbringung des Teilkommanditanteils wurde innerhalb der steuerpflichtigen Einkünfte der KG als laufende Einkünfte berücksichtigt. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Außerdem wurde in der Steuerbilanz der KGaA die Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert abgeschrieben. Diese Teilwertabschreibung führte zu einer Reduzierung des bislang berücksichtigten Einbringungsverlusts.

Im Jahr 2018 erließ der Senat ein Zwischenurteil (FG Düsseldorf, Zwischenurteil vom 17.12.2018, 2 K 3874/15 F), in dem er u.a. die Steuerfreiheit der Ausschüttung bejahte. Das Zwischenurteil wurde vom BFH aufgehoben (BFH, Urteil vom 07.02.2024, I R 8/19), weil das FG zu Unrecht eine Anwendbarkeit des § 42 AO in dem Zwischenurteil abgelehnt habe.

Der Senat wies die Klage nun als unbegründet ab und bejahte nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des § 42 AO einen Gestaltungsmissbrauch. Bei isolierter Betrachtung der Einzelvorgänge hätte die Klage zwar Erfolg. Unter Würdigung der Gesamtumstände des Falls und unter Berücksichtigung der Gesamtplanrechtsprechung des BFH, die auch in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung des § 42 AO Anwendung finde, sei jedoch eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt worden, die beim Kläger zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil geführt habe. Die durchgeführten Einzelakte seien umständlich, kompliziert und nur zu dem Zweck vorgenommen worden, einen verrechenbaren Verlust entstehen zu lassen, mit dem der Kläger wirtschaftlich nicht belastet war. Insbesondere habe er das gesamte Geschehen beherrscht, außersteuerliche Gründe nicht nachgewiesen und die Gestaltung sei wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen.

Der Senat erachtete die Einbindung der KGaA in die gewählte Gestaltung als unangemessen. Bei einer angemessenen Gestaltung hätte sich die KG unmittelbar an der SICAV beteiligt. In diesem Fall wäre die Ausschüttung der SICAV im Inland nicht steuerfrei. Die Ausschüttung wäre dann auf Ebene der KG aufgrund der Geltung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % von der Besteuerung auszunehmen. Außerdem hätte der Kläger bei einer angemessenen Gestaltung keine Einbringung eines Teilkommanditanteils vorgenommen. Entweder hätte er sich von Anfang an nur mit 1 % als Kommanditist an der KG beteiligt oder hätte jedenfalls keine Einbringung mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31.12.2011 vorgenommen. In beiden Fällen wäre im Streitjahr kein Verlust aus der Einbringung zu berücksichtigen. Die entsprechende Änderung der festgestellten Einkünfte würde im Besprechungsfall zu einer Erhöhung und damit zu einer unzulässigen Verböserung führen, weshalb die Klage abzuweisen sei.

Die Revision wurde ungeachtet des vorausgegangenen Revisionsverfahrens nicht zugelassen, da die Würdigung der Gesamtumstände bei der Prüfung des § 42 AO allein dem FG als Tatsachengericht obliegt. Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. beim BFH: IV B 5/26).

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Deutsches Besteuerungsrecht an Vergütungen für eine Tätigkeit als "Verwalter" mehrerer italienischer Kapitalgesellschaften mangels Vorliegens einer festen Geschäftseinrichtung in Italien ([14 K 1581/22 E,F](#))

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Der Umstand, dass in Bezug auf geänderte Besteuerungsgrundlagen bei einer berechtigten Veranlagung ein programmgesteuerter Hinweis im Rahmen des Risikomanagement erfolgt, schließt eine Berichtigungsmöglichkeit gem. § 129 AO nicht per se aus ([10 K 1344/23 E](#))

Umsatzsteuer

Keine Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG für die Vermietung von Stahlcontainern zu Lagerzwecken, wenn die Container unionsrechtlich als Betriebsvorrichtung und nicht als Grundstücksbestandteil zu beurteilen sind bzw. begrifflich keine Vermietung vorliegt ([1 K 1801/21 U](#))

Vorsteuerberichtigung gemäß § 17 UStG bei Eintritt der Verjährung und damit endgültiger Nicht-Einlösung von bei Lieferung ausgegebenen Handelsgutschriften ohne eigenen Geschäftswert (Trade Credits) ([5 K 588/19 U](#))

Ernennung zur Vorsitzenden Richterin

Frau Marion Lürbke ist mit Wirkung zum 1. Februar 2026 durch den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Düsseldorf ernannt worden.

Frau Lürbke ist seit 2003 in der Finanzgerichtsbarkeit tätig und gehört seit 2014 dem Finanzgericht Düsseldorf an. Sie war dort zunächst im 10. Senat und seit 2021 im 3. Senat sowie später wieder teilweise im 10. Senat eingesetzt, wo sie ertragsteuerliche Streitverfahren sowie Verfahren im Kindergeldrecht bearbeitet. Zusätzlich übernahm sie Aufgaben in der Gerichtsverwaltung, insbesondere das Fortbildungsdezernat.



Frau Lürbke übernimmt nun den Vorsitz des 1. Senats von Frau Martina Meyer, die den Senat seit August 2021 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31. Januar 2026 geleitet hatte. Der 1. Senat betreut neben einer allgemeinen Bezirkszuständigkeit schwerpunktmäßig Umsatzsteuerverfahren und ist zudem für kirchensteuerrechtliche Verfahren zuständig.

Wir wünschen ihr viel Spaß und Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit.

Neue Richterinnen und Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Zum 1. Februar 2026 verstärken Frau Julia Ludwig und Herr Dr. Timm Stelzer das Finanzgericht Düsseldorf. Beide haben ihre Ernennungsurkunden vom Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, erhalten.

Frau Julia Ludwig wurde zur Richterin kraft Auftrags ernannt und dem 15. Senat zugewiesen. Nach ihrer Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin war sie mehrere Jahre in der Finanzverwaltung tätig und absolvierte parallel ein Studium der Rechtswissenschaften. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen war sie zunächst als Staatsanwältin auf Probe im bayerischen Justizdienst tätig und zuletzt abgeordnet an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, wo sie mit steuerrechtlichen Fragestellungen befasst war.



Dr. Timm Stelzer wurde zum Richter auf Probe ernannt und nimmt seine richterliche Tätigkeit im 10. Senat auf. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften arbeitete er als Rechtsanwalt in einer interdisziplinären Sozietät. Er hat zudem bei Prof. Dr. Rainer Hüttemann an der Universität Bonn eine Promotion im Umsatzsteuerrecht sowie den Masterstudiengang Steuerwissenschaften der Universität Münster mit dem Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.) abgeschlossen.

Das Finanzgericht Düsseldorf heißt Frau Ludwig und Herrn Dr. Stelzer herzlich willkommen und wünscht ihnen einen erfolgreichen Start in ihrer neuen richterlichen Tätigkeit.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de